

17.11.14**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AS

zu **Punkt ...** der 928. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2014

Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes**Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**

empfehl dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. November 2014 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zum Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes soll auf Asylbewerber und Geduldete beschränkt werden. Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gemäß § 23 Absatz 1, § 24 und § 25 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Aufenthaltsgesetz sollen nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen.

2. Zur Integration in die Sozialgesetzbücher II und XII

Nach einer Wartezeit von zwölf Monaten sollen Asylbewerber und Geduldete direkt in die Leistungssysteme des SGB II beziehungsweise des SGB XII integriert werden.

3. Zur Gesundheitsversorgung

Die Krankenbehandlung von Grundleistungsbeziehern nach dem AsylbLG soll künftig nach § 264 Absatz 2 SGB V auf die Krankenkassen übertragen werden. Mögliche Einschränkungen im Leistungsumfang der gewährten Gesundheitsleistungen sollen einer Verordnung des Bundes überlassen werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die den Krankenkassen durch die Versorgung im Anwendungsbereich des AsylbLG entstehenden Aufwendungen sollen vollständig durch den Bund übernommen werden.

Begründung:

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Oktober 2014 (BR-Drucksache 392/14 (Beschluss)) verwiesen.